

RS Verg 2010/8/12 N/0060-BVA/02/2010-22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2010

Norm

BVergG 2006 §110

1. BVergG 2006 § 110 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

§ 110 BVergG richtet sich an den Bieter, ihm obliegt es, sein Angebot sowohl inhaltlich als auch insbesondere der Form nach entsprechend auszugestalten. Die Formvorschrift des Satzes 1 - Abgabe von Angeboten nur in "verschlossenen" Umschlägen - ist im Gegensatz zu Satz 2 nicht disponibel (arg. "tunlichst") und hat den Zweck ein unabsichtliches vorzeitiges Öffnen von Umschlägen, die Angebote enthalten, auszuschließen (vgl. Gruber, Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, § 110 Rz 2). Paragraph 110, BVergG richtet sich an den Bieter, ihm obliegt es, sein Angebot sowohl inhaltlich als auch insbesondere der Form nach entsprechend auszugestalten. Die Formvorschrift des Satzes 1 - Abgabe von Angeboten nur in "verschlossenen" Umschlägen - ist im Gegensatz zu Satz 2 nicht disponibel (arg. "tunlichst") und hat den Zweck ein unabsichtliches vorzeitiges Öffnen von Umschlägen, die Angebote enthalten, auszuschließen vergleiche Gruber, Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, Paragraph 110, Rz 2).

Entscheidungstexte

- N/0060-BVA/02/2010-22
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.08.2010 N/0060-BVA/02/2010-22

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at